

Portal 21 | Frankreich

Insolvenzrecht

05.11.2018

- ▶ [Solvenzprüfung im Vorfeld](#)
- ▶ [Gesetzlicher Rahmen des Insolvenzrechts](#)
- ▶ [Anmeldung von Forderungen](#)

Germany Trade & Invest (Stand: 05.11.2018)

Ein deutscher Unternehmer kann unter Umständen in die missliche Lage geraten, dass sein unternehmerisch tätiger Vertragspartner aus Frankreich in die Insolvenz gerät. Nachstehend werden einige Besonderheiten des französischen Insolvenzrechts erläutert.

Solvenzprüfung im Vorfeld

Soweit ein Insolvenzverfahren über ein im französischen Handelsregister (*registre national du commerce et des sociétés*) eingetragenes Unternehmen bereits registerbekannt ist, bietet sich eine kostengünstige Recherchemöglichkeit über infogreffe.fr [↗](#):

- Klicken Sie auf das Feld *procédures collectives*.
- Es erscheint eine Suchmaske. Dort können Sie gezielt mittels des Unternehmensnamens (*dénomination / company name*) oder der SIREN-Nummer (*numéro d'identification / identification number - SIREN*) (vgl. den Abschnitt [Register](#) dieses Länderberichts) nach Informationen zu Sanierungsverfahren (*redressement*) oder der insolvenzrechtlichen Liquidation (*liquidation judiciaire*) des Unternehmens suchen.

Mehr zum französischen Handelsregister enthält der Abschnitt [Registrierung](#) der Rubrik Gesellschaftsrecht in diesem Länderbericht.

Gesetzlicher Rahmen des Insolvenzrechts

Unternehmensinsolvenzrechtliche Bestimmungen enthalten insbesondere die Artikel L610-1 ff.--folgende und R600-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuches ([Code de commerce](#) [↗](#)).

Befindet sich ein Unternehmen in momentan unüberwindbaren Schwierigkeiten, wird auf dessen Antrag das Rettungs- verfahren (*procédure de sauvegarde*) eingeleitet (Artikel L620-1 ff. *Code de commerce*). Das Eröffnungsurteil (*juge- ment d'ouverture*) des Insolvenzgerichts ist Beginn einer Beobachtungsphase (*période d'observation*). Ziel ist es, einen Sanierungsplan (*plan de sauvegarde*) zur Fortsetzung des Unternehmens zu erarbeiten. Während der *procédure de sau- vegarde* kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit in das ordentliche Insolvenzverfahren gewechselt werden (Artikel L622-10 *Code de commerce*).

INSOLVENZRECHT

Ein französisches Unternehmen muss ein auf eine Unternehmenssanierung gerichtetes Planinsolvenzverfahren (*redressement judiciaire*) insbesondere dann einleiten, wenn es ihm unmöglich ist, seine Schulden aus seinen verfügbaren Aktiv-Mitteln zu begleichen und es seine Zahlungen einstellt (*cessation des paiements*) (Artikel L631-1 *Code de commerce*). Ist ein Sanierungsverfahren offensichtlich uneinbringlich, kann auch ein auf Liquidation (*liquidation judiciaire*) des Unternehmens gerichtetes Verfahren eröffnet werden (Artikel L640-1 *Code de commerce*).

Anmeldung von Forderungen

Nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch die Beobachtungsphase schreibt der Gläubigervertreter (*mandataire judiciaire*) die ihm bekannten Gläubiger binnen 15 Tagen an und fordert sie zur Anmeldung ihrer Forderungen auf, Artikel R622-21 *Code de commerce*.

Die Frist zur Forderungsanmeldung beträgt grundsätzlich zwei Monate (Artikel R622-24 *Code de commerce*), beginnend mit der Veröffentlichung im offiziellen französischen Anzeiger für Meldungen über Zivil- und Handelssachen (*Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales* [☞](#)). Gläubiger mit Sitz im Ausland erhalten grundsätzlich zwei Monate mehr Zeit zur Geltendmachung ihrer Forderungen.

Seit dem 26.6.2017 gilt die [EU-Verordnung 2015/848 vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren](#) [☞](#). Danach können ausländische Gläubiger das in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1105 vom 12.6.2017](#) [☞](#) vorgesehene **Standardformular** für die Forderungsanmeldung verwenden (Artikel 55 Abs. 1 EU-Verordnung 2015/848). Die Frist für die Forderungsanmeldung beträgt für ausländische Gläubiger mindestens 30 Tage seit Bekanntmachung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses im Insolvenzregister des Staates der Verfahrenseröffnung (Artikel 55 Abs. 6 EU-Verordnung 2015/848).

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.